

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 12.09.2025 Geschäftszeichen:
II 17-1.33.44-80/25

Nummer:
Z-33.44-63

Geltungsdauer
vom: **12. September 2025**
bis: **12. September 2030**

Antragsteller:
Saint-Gobain Weber GmbH
Willstätterstraße 60
40549 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:
Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen
"weber.therm A 100 MW-L WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und vier Anlagen mit acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "weber.therm A 100 MW-L WDVS", "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS".

Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Mineralwolle-Lamellen, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich durch Dübel befestigt werden. Ergänzend sind ein Grundputz und/oder ein Haftvermittler als Komponenten der WDVS möglich.

Alle für ein WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "weber.therm Klebemörtel", "maxit multi Baukleber", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mineralwolle-Lamellen mit Abmessungen von 1200 mm x 200 mm verwendet werden.

| Handelsbezeichnung | Eigenschaft | Dicke d [mm] | Anzahl be- schichteter Seiten | Dynamische Steifigkeit | | Strömungs- widerstand r [kPa·s/m ²] |
|---|-------------|--------------------|-------------------------------------|---------------------------|----------------------------|--|
| | | | | bei d [mm] | s' [MN/m ³] | |
| weber.therm MW 041 Fassade speedy-KN | | 40 – 400 | 2 | – | – | – |
| weber.therm MW 040 Fassade speedy-PA | | 40 – 250 | 2 | 40 – 110 | – | 15 |
| | | | | 120 – 160 | 80 | |
| | | | | 170 | – | |
| | | | | 180 – 200 | 60 | |
| | | | | > 200 | – | |
| weber.therm MW 041 Fassade speedy-RW | | 40 – 400 | 2 | 40 – 50 | 120 | 15 |
| | | | | 60 – 100 | 100 | |
| | | | | 110 – 160 | 80 | |
| | | | | 170 – 200 | 60 | |
| | | | | 210 – 240 | 40 | |
| | | | | > 240 | – | |
| weber.therm MW 041 Fassade | | 40 – 400 | 1 | – | – | – |
| weber.therm MW 041 Fassade speedy | | 40 – 400 | 2 | 40 – 50 | – | 10 |
| | | | | 60 – 70 | 140 | |
| | | | | 80 – 90 | 105 | |
| | | | | 100 – 110 | 85 | |
| | | | | 120 – 130 | 70 | |
| | | | | 140 – 200 | 60 | |
| | | | | > 200 | – | |

2.1.1.3 Grundputze

Als Grundputze dürfen die Produkte "weber.therm Grundputz", "weber.therm armadura base" oder "maxit therm Systemgrundputz" verwendet werden.

2.1.1.4 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "weber.therm 311", "maxit Armierungsgewebe MW" oder "maxit Armierungsgewebe PS" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.8 Dübel

Für eine eventuell erforderliche Befestigung der Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 sind Dübel mit Europäischer Technischer Bewertung (ETA) nach EAD 330196-00-0604 bzw. EAD 330196-01-0604¹ zu verwenden, mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, einer Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und einer Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1.1 bzw. 1.2. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.3 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1 bis 2.2.2 zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Komponenten im Abschnitt 2.1.1 dürfen bzw. müssen auch Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden. Diese müssen mindestens normalentflammbar und mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein, sie dürfen eine maximale Einzellänge von 3 m nicht überschreiten. Sofern der Systemhalter weitere Vorgaben macht, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und vom ausführenden Fachunternehmer sachgerecht auszuwählen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} gemäß Abschnitt 3.2.4.2 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, soweit die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Die WDVS "weber.therm A 100 MW-L WDVS", "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS" und "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS" nach Anlage 2.1 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1².

Die WDVS "weber.therm A 200 MW-L WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" nach den Anlagen 2.2.1 und 2.2.2 erfüllen – je nach Ausführung – die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1 bzw. der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

| Handelsbezeichnung | Bemessungswert λ_B [W/(m·K)] |
|--------------------------------------|---|
| weber.therm MW 041 Fassade speedy-KN | |
| weber.therm MW 041 Fassade speedy-RW | |
| weber.therm MW 041 Fassade | 0,041 |
| weber.therm MW 041 Fassade speedy | |
| weber.therm MW 040 Fassade speedy-PA | 0,040 |

¹ EAD 330196-00-0604 bzw. EAD 330196-01-0604 Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Für den Feuchteschutz der WDVS sind für die Grundputze, die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern die w- und/oder s_d -Werte gemäß den Anlagen 3.1 und 3.2 des Bescheides zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1⁴, Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werkseitig herzustellen. Die WDVS werden auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁵ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁵ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die zulässige Beanspruchbarkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den ETAs für die Dübel zu entnehmen.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS mit Grundputzen ("weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS") nicht angewendet werden.

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen dürfen nur die WDVS entsprechend der folgenden Tabelle bei Fugenabständen bis 6,20 m angewendet werden:

| Dicke der Mineralwolle-Lamellen | Unterputze ¹⁾ | Bewehrungen | Schlussbeschichtungen |
|---------------------------------|---|---|---|
| ≥ 60 mm | "weber.therm 300" "maxit multi 300" "weber.therm 301" "weber.therm retec 700" "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" "weber.therm 302" "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" | "weber.therm 310" "maxit Armierungs-gewebe MW" | Schlussbeschichtungen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.1, 2.2.1 bzw. 2.2.2 |
| ≥ 60 mm | "weber.therm 301" "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" "weber.therm 302" "weber.therm 304" "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" | "weber.therm 311" "maxit Armierungs-gewebe PS" | Schlussbeschichtungen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.2.1 bzw. 2.2.2 |

1) Die Dicke der Unterputze muss $d \leq 7$ mm betragen.

Alle anderen in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für die WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁶ und DIN 4109-2⁷ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit: $R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁸

$\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS nach den Anlagen 2.1 bis 2.2.2 sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar⁹, schwerentflammbar oder normalentflammbar bestehen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Es sind die Technischen Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers zu beachten.

⁶ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
⁷ DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

⁸ DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

⁹ Der Zulassungsinhaber muss geeignete Dämmstoffe zur Verfügung stellen, die nach dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁵ die Anforderungen an PCS-Wert und Rohdichte erfüllen.

3.2.3 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 oder 2.2.1 aufzubringen.

3.2.4 Anbringen der Dämmstoffe

3.2.4.1 Allgemeines

Die Mineralwolle-Lamellen sind grundsätzlich horizontal zu verlegen, wobei geometrische Bedingungen Ausnahmen zulassen. Beschädigte Dämmstoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Die Mineralwolle-Lamellen sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Mineralwolle-Lamellen gemäß Abschnitt 2.1.1.2 müssen wie angegeben werkseitig mit einer Haftbrücke auf einer oder zwei Seiten beschichtet sein. Dabei ist die Seite, die für die Verklebung an der Wand zu verwenden ist, den jeweiligen Herstellerangaben zu entnehmen.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" sind beidseitig beschichtete Mineralwolle-Lamellen zu verwenden.

Die Mineralwolle-Lamellen sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Mineralwolle-Lamellen dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschaum¹⁰ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Verlegung der Dämmstoffe erfolgt im Verband. An Gebäudekanten sind dabei ausschließlich Mineralwolle-Lamellen mit mindestens 2/3 der vollen Länge versetzt zu verlegen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben, und mit dem größeren Flächenanteil auf dem mineralischen Untergrund zu verkleben.
- Eine Sturzhöhe min H < d_{Dämmstoff} darf ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen nicht ausgeführt werden.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dickschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke > 10 mm) 9 m x 9 m bzw. 80 m².
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dünnschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke ≤ 10 mm) 50 m x 25 m.
- Der Klebemörtelauftrag muss maschinell erfolgen.

Bei zum Untergrund unbeschichteten Mineralwolle-Lamellen ist der Klebemörtel in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf den Dämmstoff aufzutragen, indem er zuerst in die Oberfläche der Mineralwolle-Lamellen eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Mineralwolle-Lamellen sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

¹⁰

Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammablen Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammablen Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschaum zu verwenden.

Bei zum Untergrund beschichteten Mineralwolle-Lamellen darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite des Dämmstoffs oder vollflächig oder teilflächig - maschinell im Wulstverfahren - auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen des Dämmstoffs mit einer Zahntaufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1.1). Die Mineralwolle-Lamellen sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.2.4.2 Zusätzliche Verdübelung

Dübel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Mineralwolle-Lamellen außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

3.2.4.2.1 Zusätzliche Verdübelung für alle Dämmstoffdicken

Die Mineralwolle-Lamellen müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

| Putzsystem | | charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²] | Mindestdübelanzahl [Dübel/m ²] |
|------------|-------------------------------------|---|--|
| Dicke [mm] | Flächengewicht [kg/m ²] | | |
| ≤ 10 | ≤ 10 | bis -1,59 | - |
| | | -1,6 bis -2,2 | 3 |
| > 10 | > 10 | bis -1,59 | - |
| | | -1,6 bis -2,2 | 5 |

Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-8.

Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den ETAs der Dübel sind zu beachten.

3.2.4.2.2 Zusätzliche Verdübelung für Dämmstoffdicken über 200 mm

Bei Mineralwolle-Lamellen mit Dämmstoffdicken über 200 mm sind folgende charakteristische Einwirkungen aus Wind zugelassen:

- $w_{ek} = -1,1 \text{ kN/m}^2$ bei einem Klebeflächenanteil von 50 % oder
- $w_{ek} = -1,6 \text{ kN/m}^2$ bei einem Klebeflächenanteil von mindestens 70 %.

In den folgenden Bereichen sind die Mineralwolle-Lamellen mit 3 Dübeln/Lamelle bzw. 2,5 Dübeln/m zu befestigen:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von $\min H \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von $\min B \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$
- die letzte obere ungestörte Dämmstofflage (oberer Gebäudeabschluss)
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Dübeln/m anzuordnen

3.2.5 Ausführen des Grundputzes, Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Dübel unter dem Bewehrungsgewebe gemäß Abschnitt 3.2.4.2 sind die Dämmstoffe außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 oder einem Grundputz nach Abschnitt 2.1.1.3 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2.1 zu beschichten. Bei unbeschichteten Oberflächen (z. B. bei einseitig beschichteten Dämmstoffen) muss der Unterputz bzw. Grundputz in die Oberfläche des Dämmstoffs eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz bzw. Grundputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Mineralwolle-Lamellen aufzutragen. Bei maschinalem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz bzw. Grundputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden.

Die Grundputze nach Abschnitt 2.1.1.3 werden nur in den WDVS "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" bzw. "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" verwendet.

Die Grundputze dürfen nur zusammen mit den Unterputzen "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden. Nach dem Erhärten des Grundputzes ist der Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2.1 aufzubringen.

Die Bewehrung nach Abschnitt 2.1.1.4 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Die Bewehrungen dürfen in den folgenden Unterputzen verwendet werden:

| Eigenschaften | "weber.therm 310" "maxit Armierungsgewebe MW" | "weber.therm 311" "maxit Armierungsgewebe PS" |
|------------------------------|--|---|
| Anwendung in den Unterputzen | alle | alle außer: "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm retec 700" |

Danach erfolgt ggf. das Setzen der Dübel durch das Bewehrungsgewebe gemäß Abschnitt 3.2.4.2.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist den Anlagen 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.2.2 dieses Bescheides aufzubringen.

Die Schlussbeschichtungen "weber.top 200", "weber.top 200 AquaBalance", "weber.top 203", "weber.top 203 AquaBalance", "weber.top 204", "weber.top 204 AquaBalance", "weber.top 206", "weber.top 206 AquaBalance", "maxit ip Edelkratzputz" und "maxit ip Edelkratzputz FM" dürfen nicht zusammen mit einem Grundputz zur Anwendung kommen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Grundputz, Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

3.2.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Lamellen mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Dämmstoffdicke, Einbaudatum und Einbauort des WDVS anzugeben sind. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller die entsprechenden Angaben zur Verfügung stellen.

Die Liste, aus der ggf. Objekte für eine Begutachtung ausgewählt werden können, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instand gehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

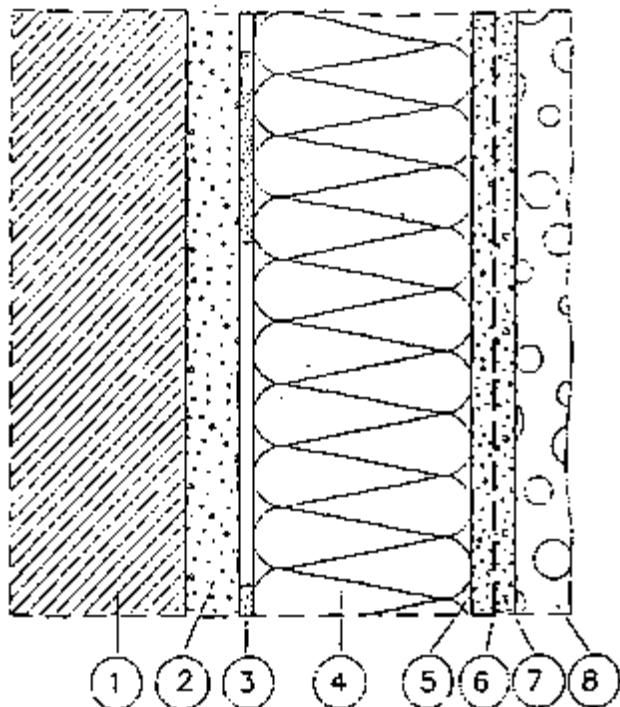
Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglubigt
Leopold

Zeichnerische Darstellung der WDVS

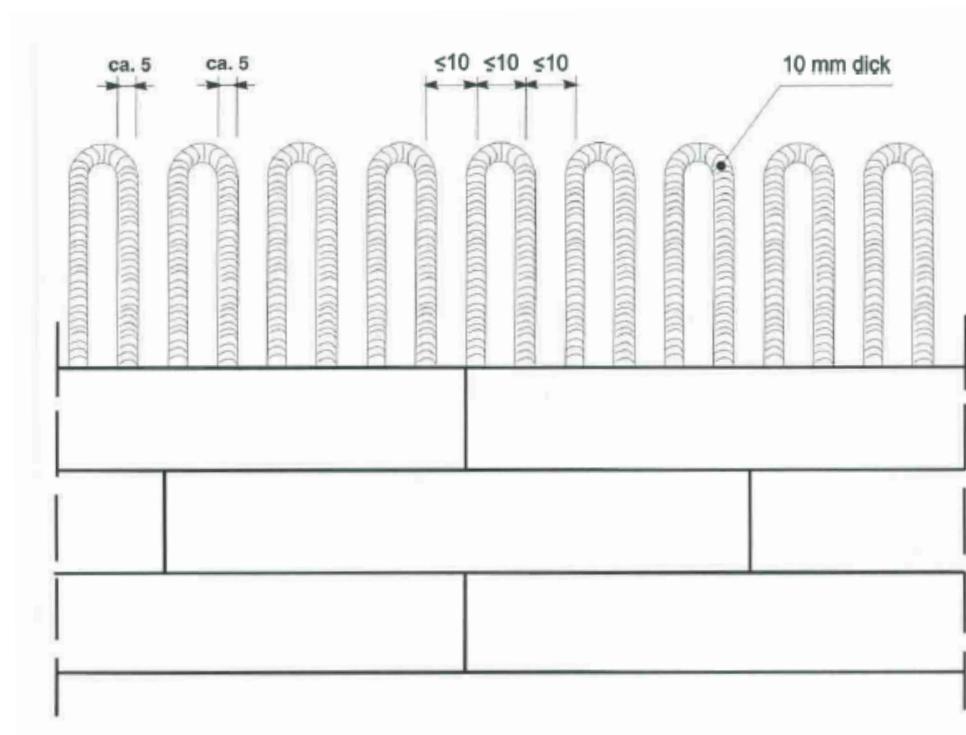
"weber.therm A 100 MW-L WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L WDVS" und
"weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS"

Anlage 1.1



- (1) Wandbaustoff
- (2) Altputz oder Ausgleichsputz
- (3) Klebemörtel
- (4) Dämmstoff
- (5) Unterputz
- (6) Bewehrungsgewebe
- (7) Unterputz
- (8) ggf. Haftvermittler und Schlussbeschichtung

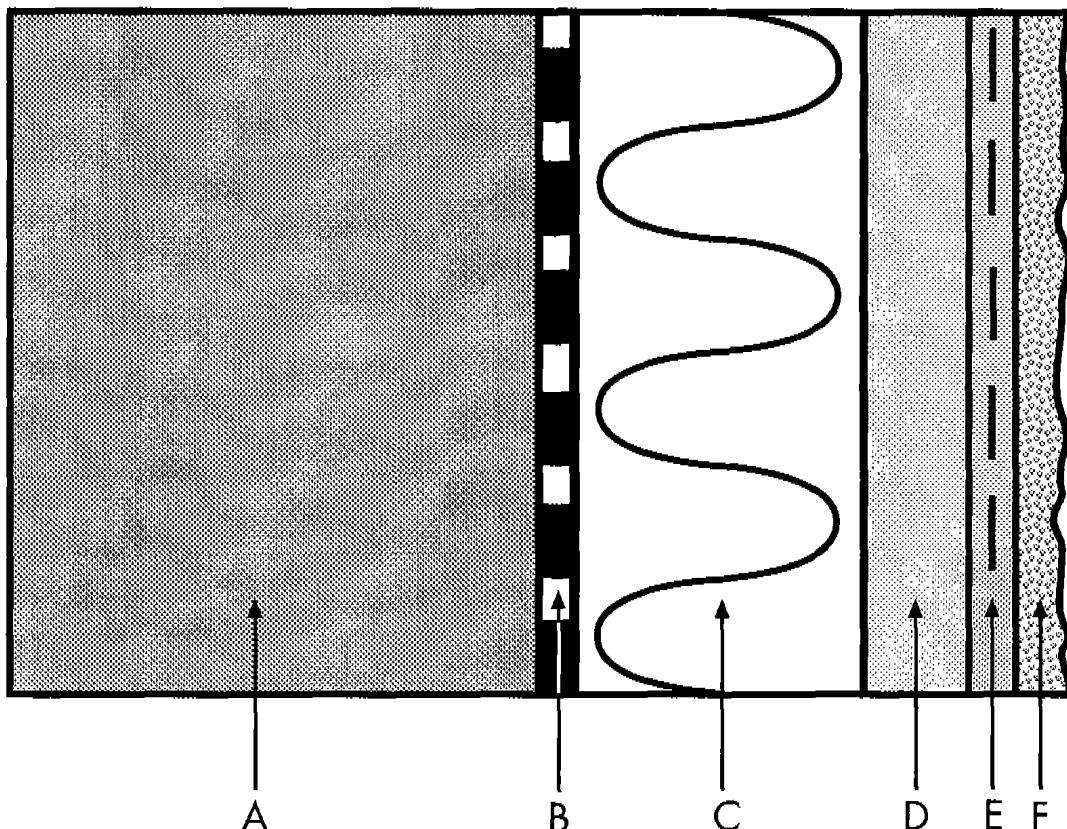
Teilflächigen Verklebung der Mineralwolle-Lamellen



Zeichnerische Darstellung der WDVS mit Grundputz

Anlage 1.2

"weber.therm A 100 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" und
"weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS"



- (A) Wand
- (B) Klebemörtel
- (C) Dämmstoff
- (D) Grundputz
- (E) bewehrter Unterputz
- (F) ggf. Haftvermittler und Schlussbeschichtung

Aufbau der WDVS

"weber.therm A 100 MW-L WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS" und
"weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS"

Anlage 2.1

| Schicht | Auftragsmenge [kg/m ²] | Dicke [mm] |
|---|--|---|
| Klebemörtel: weber.therm 300 / maxit multi 300 / weber.therm retec 700 weber.therm 370 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E | ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 | vollflächige ggf. teilflächige Verklebung |
| Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 ggf. mit zusätzlichen Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8 | – | 40 – 400 |
| Grundputze (optional):¹⁾ weber.therm Grundputz / weber.therm armadura base maxit therm Systemgrundputz | 12,0 – 17,0 12,0 – 17,0 | 10,0 – 15,0 10,0 – 15,0 |
| Unterputze: weber.therm 300 / maxit multi 300 / weber.therm retec 700 weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E | ca. 7,0 ca. 5,0 | 5,0 – 10,0 5,0 – 7,0 |
| Bewehrungen: weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW | ca. 0,200 ca. 0,200 | – – |
| Haftvermittler (optional): weber.prim 403 maxit Edelputz Haftgrund | ca. 0,30 ca. 0,30 | – – |
| Schlussbeschichtungen (Oberputze): weber.top 200 ³⁾ / weber.top 200 AquaBalance ³⁾ weber.top 203 ³⁾ / weber.top 203 AquaBalance ³⁾ weber.top 204 ³⁾ / weber.top 204 AquaBalance ³⁾ weber.top 206 ³⁾ / weber.top 206 AquaBalance ³⁾ maxit ip Edelkratzputz ³⁾ maxit ip Edelkratzputz FM ³⁾ weber.star 220 / weber.star 220 AquaBalance / maxit star 220 weber.star 221 ²⁾ / weber.star 221 AquaBalance ²⁾ weber.star 240 / weber.star 240 AquaBalance / maxit star 240 weber.star 241 ²⁾ / maxit star 241 ²⁾ weber.star 224 / weber.star 224 AquaBalance / maxit color ip 44 k weber.star 260 / weber.star 260 AquaBalance / maxit star 260 weber.star 270 weber.star 271 ²⁾ weber.star 272 weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz / Rillenputz maxit ip Scheibenputz / Kratzputzstruktur maxit ip Colibri | 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 4,0 – 5,0 ca. 8,0 8,0 – 10,0 2,5 – 5,0 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 | 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,5 2,0 – 5,0 5,0 – 10,0 2,0 – 5,0 1,0 – 5,0 1,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 |

¹⁾ Die Grundputze dürfen nur bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS" bzw. "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS" und nur mit den Unterputzen "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.

²⁾ Diese Schlussbeschichtung darf nicht zusammen mit dem Klebemörtel "weber.therm 370" zur Anwendung kommen.

³⁾ Diese Schlussbeschichtung darf nicht zusammen mit einem Grundputz zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind zu beachten.

Aufbau der WDVS

"weber.therm A 200 MW-L WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS" und
"weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS"

Anlage 2.2.1

Fußnoten: siehe Anlage 2.2.2

Aufbau der WDVS

"weber.therm A 200 MW-L WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L DP WDVS",
"weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS" und
"weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS"

Anlage 2.2.2

| Schicht | Auftragsmenge [kg/m ²] | Dicke [mm] |
|---|---------------------------------------|---------------|
| weber.star 260 / weber.star 260 AquaBalance / maxit star 260 | 2,5 – 5,0 | 2,0 – 5,0 |
| weber.star 261 / weber.star 261 AquaBalance / maxit star 261 | ca. 3,0 | 2,0 – 5,0 |
| weber.star 270 | 4,0 – 5,0 | 2,5 – 5,5 |
| weber.star 271 | ca. 8,0 | 4,5 – 7,5 |
| weber.star 272 | 8,0 – 10,0 | 5,0 – 10,0 |
| weber.star 280 / weber.star 280 AquaBalance | 8,0 – 10,0 | 5,0 – 10,0 |
| weber.star 281 | 2,5 – 5,0 | 2,0 – 5,0 |
| weber.cal 285 - 289 | 2,5 – 5,0 | 2,0 – 5,0 |
| maxit ip color | 2,0 – 4,5 | 1,0 – 5,0 |
| maxit ip color plus | 2,0 – 4,5 | 1,0 – 5,0 |
| maxit ip Edelputz | 2,0 – 4,5 | 2,0 – 5,0 |
| maxit ip Reibeputz / Rillenputz | 2,0 – 4,5 | 2,0 – 5,0 |
| maxit ip Scheibenputz / Kratzputzstruktur | 2,0 – 4,5 | 2,0 – 5,0 |
| maxit ip Colibri | 2,0 – 4,5 | 2,0 – 5,0 |
| <u>organische Schlussbeschichtungen</u> | | |
| <u>Kunstharzputze:</u> | | |
| weber.pas 430 / weber.pas 430 top / weber.pas 430 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| maxit spectra top | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| weber.pas 431 / weber.pas 431 top / weber.pas 431 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| maxit spectra Kunstharzputz | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| <u>Silikatputze:</u> | | |
| weber.pas 460 / weber.pas 460 top / weber.pas 460 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| maxit sil top | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| weber.pas 461 / weber.pas 461 top / weber.pas 461 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| maxit sil Silikatputz | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| <u>Silikonharzputze:</u> | | |
| weber.pas 480 / weber.pas 480 top / weber.pas 480 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| maxit silco top | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| weber.pas 481 / weber.pas 481 top / weber.pas 481 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 1,5 – 3,0 |
| weber.pas 471 / weber.pas 471 AquaBalance | 2,0 – 4,0 | 2,0 – 4,0 |
| maxit silco Silikonharzputz | 2,0 – 4,0 | 2,0 – 4,0 |

¹⁾ Die Grundputze dürfen nur für die WDVS "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" bzw. "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" und nur mit den Unterputzen "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.

²⁾ Diese Schlussbeschichtung darf nicht zusammen mit einem Grundputz zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind zu beachten.

Oberflächenausführung/ Anforderungen

Anlage 3.1

| Bezeichnung | Kapillare Wasser- aufnahme w nach DIN 52617 [kg/(m ² ·h)] | Wasser- durchlässig- keitsrate w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² ·h)] | Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s _d nach DIN 52615 [m] | nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m] |
|--|---|--|--|---|
| 1. ggf. Grundputz | | | | |
| weber.therm Grundputz / weber.therm armadura base | 0,80 | | 0,14 | |
| maxit therm Systemgrundputz | 0,80 | | 0,14 | |
| 2. Unterputze | | | | |
| weber.therm 300 / maxit multi 300 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.therm 301 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.therm 302 | 0,20 | | 0,05 | |
| weber.therm 304 | 0,18 | | 0,06 | |
| weber.therm retec 700 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| maxit multi Kleber und Armierungsmörtel | < 0,5 | | < 0,1 | |
| maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E | 0,20 | | 0,05 | |
| 3. Schlussbeschichtungen (Oberputze) | | | | |
| 3.1 ggf. mit Haftvermittler "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" | | | | |
| <u>Kunstharzputze:</u> | | | | |
| weber.pas 430 / 430 top / 430 AquaBalance | | < 0,3 | | 0,2 |
| weber.pas 431 / 431 top / 431 AquaBalance | | < 0,3 | | 0,2 |
| maxit spectra top | | < 0,3 | | 0,2 |
| maxit spectra Kunstharzputz | | < 0,3 | | 0,2 |
| 3.2 ggf. mit Haftvermittler "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" | | | | |
| <u>Mineralische Oberputze:</u> | | | | |
| weber.star 220 / 220 AquaBalance / maxit star 220 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 221 / 221 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 222 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 223 / 223 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 224 / 224 AquaBalance / maxit ip color 44 k | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 240 / 240 AquaBalance / maxit star 240 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 241 / maxit star 241 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 242, 244 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 260 / 260 AquaBalance / maxit star 260 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 261 / 261 AquaBalance / maxit star 261 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 270, 271, 272 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 280 / 280 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.star 281 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.cal 285, 286, 287, 288, 289 | < 0,5 | | < 0,1 | |
| maxit ip color | 0,08 | | 0,05 | |
| maxit ip color plus | 0,11 | | 0,04 | |
| maxit ip Edelputz | 0,20 | | 0,04 | |
| maxit ip Reibeputz / Rillenputz | 0,07 | | 0,04 | |
| maxit ip Scheibenputz / Kratzputzstruktur | 0,11 | | 0,03 | |
| maxit ip Colibri | 0,11 | | 0,03 | |

Oberflächenausführung/ Anforderungen

Anlage 3.2

| Bezeichnung | Kapillare Wasser- aufnahme w nach DIN 52617 | Wasser- durchlässig- keitsrate w nach DIN EN 1062-3 | Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d | |
|---|---|--|---|---|
| | [kg/(m ² ·h)] | [kg/(m ² ·h)] | nach DIN 52615 | nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m] |
| <u>Silikatputze:</u> weber.pas 460 / 460 top / 460 AquaBalance | | < 0,3 | | < 0,2 |
| weber.pas 461 / 461 top / 461 AquaBalance | | < 0,3 | | < 0,2 |
| maxit sil top | | < 0,3 | | < 0,2 |
| maxit sil Silikatputz | | < 0,3 | | < 0,2 |
| <u>Silikonharzputze:</u> weber.pas 471 / weber.pas 471 AquaBalance | | < 0,3 | | < 0,2 |
| weber.pas 480 / 480 top / 480 AquaBalance | | < 0,3 | | < 0,2 |
| weber.pas 481 / 481 top / 481 AquaBalance | | < 0,3 | | < 0,2 |
| maxit silco top | | < 0,3 | | < 0,2 |
| maxit silco Silikonharzputz | | < 0,3 | | < 0,2 |
| 3.3 ohne Haftvermittler | | | | |
| <u>Mineralische Oberputze:</u> weber.top 200 / weber.top 200 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.top 203 / weber.top 203 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.top 204 / weber.top 204 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| weber.top 206 / weber.top 206 AquaBalance | < 0,5 | | < 0,1 | |
| maxit ip Edelkratzputz | < 0,5 | | < 0,1 | |
| maxit ip Edelkratzputz FM | < 0,5 | | < 0,1 | |

¹ geprüft im Feuchtbereichsverfahren (23 °C, 50/93 % rel.F.) bzw. nach DIN EN 12572

Erklärung der Bauart "WDVS"

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die Beipackzettel/Kennzeichnung von weiteren Komponenten der Erklärung beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.44- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Klebemörtel: Handelsname / Auftragsmenge _____

Dämmstoff:

Handelsname: _____

Nenndicke: _____

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

ggf. Grundputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. Haftvermittler: Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung: Handelsname / Korngröße _____

bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge _____

ggf. Dübel: Handelsname / Anzahl je m² _____

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheids)

normalentflammbar schwerentflammbar nichtbrennbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen des o. g. Bescheids und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____